

Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Miehlen

Die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes hat

- aufgrund § 6 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476)
- durch Beschluß vom 01.03.2000

die nachfolgende Änderung der Verbandsordnung vom 12.12.1985, zuletzt geändert am 12.07.1999, beschlossen und deren Feststellung durch die Errichtungsbehörde beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als die nach § 5 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde stellt dementsprechend folgende Änderung der Verbandsordnung fest:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar

- zu 50 vom Hundert nach der für die Berechnung der allgemeinen Finanzzuweisungen maßgebenden Einwohnerzahl (§ 29 Finanzausgleichsgesetz),
- zu 50 vom Hundert nach der für das laufende Jahr maßgebenden Finanzkraftmeßzahl (§ 12 Finanzausgleichsgesetz)."

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Verbandsordnung gelten wie folgt weiter:

1. §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 8 Abs. 3 bis 5 in der Fassung vom 12.12.1985,
2. § 8 Abs. 2 in der Fassung vom 10.09.1992.
3. § 4 in der Fassung vom 12.07.1999.

Artikel 3

Die Änderung der Verbandsordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bad Ems, den 05. Apr. 2000

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
Im Auftrage:
gez. Korn (S.)
(Korn)

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/KZM

27.04.2000

Aktenvermerk:

1. Die Änderung der Verbandsordnung wurde in der Ausgabe vom 27.04.2000 der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" veröffentlicht.
2. Kopie der Veröffentlichung der Kreisverwaltung zuleiten.
3. Ausfertigung der Änderung der Verbandsordnung an:
 - a) Verbandsvorsteher
 - b) Sachgebiet 2.2
 - c) Sachgebiet 3.1
4. Z.d.A.

Im Auftrag:

gez. Wysk (S.)

Wysk